

VERORDNUNG

über das Naturdenkmal "Basaltlavabruch mit Wasserfläche unter der Ley"  
in der Gemarkung Steineberg

vom 25. April 1983

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigelegten Karte gekennzeichnete Basaltlavabruch mit Wasserfläche wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Basaltlavabruch mit Wasserfläche unter der Ley".

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Basaltlavabruch mit Wasserfläche unter der Ley" handelt es sich um einen aufgelassenen Basaltlavabruch mit wassergefüllter Grubensohle. Die Fläche des Naturdenkmales hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Es handelt sich hierbei um den aufgelassenen Grubenbereich auf den Grundstücken Gemarkung Steineberg, Flur 8, Flurstücke Nrn. 2/1 und 4/9 (Meßtischblatt Nr. 5807, Gillenfeld, Hochwert 60.680-60.800/Rechtswert 65.475 - 65.610).
- (2) Mitgeschützt ist der Bereich entlang der Oberkante der Grubenböschungen auf einer Breite von 10 m.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Sicherung des in dem Grubenbereich entstandenen Biotops als Brut- und Lebensraum für Amphibien und andere feuchtbiotopabhängige Tierarten sowie
2. die Erhaltung und Pflege der besonderen landschaftlichen Eigenart.

-2-

-2-

§ 4

In dem geschützten Bereich ist es, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten:

1. zu baden, zu tauchen oder Wasserfahrzeuge aller Art oder andere Schwimmkörper einzubringen;
2. Wege oder Plätze zu verlassen;
3. Materialien aller Art (einschl. Schrott) zu lagern;
4. Müll oder Abfälle einzubringen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen zu verändern;
6. Biozide (z.B. Herbizide oder Insektizide) zu verwenden;
7. die Wasserfläche als Angelgewässer einzurichten oder zu nutzen;
8. Tiere, gleich welcher Art (einschl. Brut), einzubringen, zu fangen, zu entnehmen oder zu töten;
9. Maßnahmen, die eine Veränderung des Wasserspiegels bewirken, durchzuführen;
10. Pflanzen oder Teile davon zu beschädigen, zu vernichten oder zu entfernen;
11. Anlagen, die dem Schutzzweck gemäß § 3 dienen, zu beschädigen oder zu entfernen;
12. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen, anzubringen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

-3-

§ 6

Der Eigentümer des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 badet, taucht oder Wasserfahrzeuge aller Art oder andere Schwimmkörper einbringt;
2. § 4 Nr. 2 Wege oder Plätze verläßt;
3. § 4 Nr. 3 Materialien aller Art (einschl. Schrott) lagert;
4. § 4 Nr. 4 Müll oder Abfälle einbringt;
5. § 4 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert;
6. § 4 Nr. 6 Biozide (z.B. Herbizide oder Insektizide) verwendet;
7. § 4 Nr. 7 die Wasserfläche als Angelgewässer einrichtet oder nutzt;
8. § 4 Nr. 8 Tiere, gleich welcher Art (einschl. Brut) einbringt, fängt, entnimmt oder tötet;
9. § 4 Nr. 9 Maßnahmen durchführt, die eine Veränderung des Wasserspiegels bewirken;
10. § 4 Nr. 10 Pflanzen oder Teile davon beschädigt, vernichtet oder entfernt;
11. § 4 Nr. 11 Anlagen, die dem Schutzzweck gem. § 3 dienen, beschädigt oder entfernt;

12. § 4 Nr. 12 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5568 Daun, 25. April 1983  
Az.: 73-362-02



Anlage zu § 1 der Rechtsverordnung v. 25.4.1983)  
NATURDENKMAL  
"Basaltlavabruch mit Wasserfläche  
unter der Ley"

